

Datenschutz-Handreichung für Dozenten

Volkshochschule
Deggendorfer Land e.V.

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Inhaltsverzeichnis

1. <u>Inhalt</u>	2
2. <u>Überblick</u>	3
3. <u>Datenschutzorganisation und Verantwortlichkeiten</u>	4
4. <u>Personenbezogene Daten</u>	6
5. <u>Datenschutzgrundsätze</u>	8
6. <u>Datenverarbeitung</u>	11
7. <u>Datenschutz und Sicherheit bei der Nutzung von Technik</u>	14
8. <u>Vertraulichkeit und Verschwiegenheit</u>	16
9. <u>Wahrung der Betroffenenrechte</u>	17
10. <u>Datenschutzverletzungen</u>	19
11. <u>Datenverarbeitung im Auftrag</u>	22
12. <u>Datenspeicherung und Löschung von Daten</u>	27

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

2. Überblick

Dieser Leitfaden vermittelt die wesentlichen Grundlagen des Datenschutzes im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Dozentin oder Dozent. Er orientiert sich an den allgemein geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die Volkshochschule erteilt für Verarbeitungsvorgänge, die von den Dozenten zur Durchführung von Kursen vorgenommen werden, keine datenschutzrechtlichen Weisungen und kann solche Weisungen nicht erteilen. Lediglich organisatorische Vorgehensweisen im Kontext der Planung werden von der Volkshochschule vorgegeben.

Die Handreichung dient ausschließlich der Information und Orientierung und stellt weder eine Rechtsberatung dar, noch ersetzt er eine datenschutzrechtliche Beratung, falls eine solche notwendig ist.

Von dieser Handreichung unberührt bleiben Regelungen der Volkshochschule zur Nutzung ihrer Systeme sowie zum Zugang zu den dort bereitgestellten Daten.

3. Datenschutzorganisation und Verantwortlichkeiten

Verantwortlicher ist nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO die natürliche oder juristische Person, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Verantwortliche haben sicherzustellen, dass personenbezogene Daten rechtmäßig und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen verarbeitet werden.

Dozentinnen und Dozenten sind hinsichtlich der von ihnen im Rahmen ihrer selbstständigen Tätigkeit durchgeführten Datenverarbeitungen eigene Verantwortliche. Sie entscheiden eigenständig über die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung ihrer Lehrtätigkeit erforderlich ist. Die Volkshochschule erteilt hierfür keine datenschutzrechtlichen Weisungen.

Als Verantwortliche haben Dozentinnen und Dozenten insbesondere die Grundsätze der Datenverarbeitung zu beachten, für eine geeignete Rechtsgrundlage zu sorgen, die Rechte betroffener Personen zu wahren, angemessene Schutzmaßnahmen zu treffen und Daten nur so lange zu speichern, wie dies erforderlich ist. Bei der Nutzung von Dienstleistern, digitalen Diensten oder Systemen sind zudem die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen.

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

3.1 Zusammenarbeit mit anderen Stellen:

Bei gemeinsamen Kursangeboten oder Projekten mit anderen Organisationen kann es vorkommen, dass mehrere Stellen gemeinsam über die Verarbeitung personenbezogener Daten entscheiden. In solchen Fällen ist vorab zu klären, welche Stelle für welche Verarbeitung verantwortlich ist und ob eine gemeinsame Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO vorliegt.

3.2 Gültigkeit der DSGVO und des BDSG

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt grundsätzlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn diese ganz oder teilweise automatisiert erfolgt, also wenn personenbezogene Daten digital oder analog verarbeitet werden. Sie findet dabei insbesondere Anwendung, wenn personenbezogene Daten im Rahmen der beruflichen oder selbstständigen Tätigkeit verarbeitet werden. Rein persönliche oder familiäre Tätigkeiten fallen hingegen grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO.

Für Dozentinnen und Dozenten bedeutet dies, dass die DSGVO auch bei Datenverarbeitungen im Rahmen ihrer selbstständigen Lehrtätigkeit zu beachten ist. Dies betrifft beispielsweise die Verarbeitung von Teilnehmer- und Kontaktdaten, die Kommunikation mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die Verwaltung von Kursunterlagen sowie die Nutzung digitaler Anwendungen, soweit dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden. Unerheblich ist dabei grundsätzlich, ob die Verarbeitung mit eigenen Geräten und Anwendungen oder mit von der Volkshochschule bereitgestellten technischen Hilfsmitteln erfolgt.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergänzt und konkretisiert die Regelungen der DSGVO in den Bereichen, in denen die DSGVO den Mitgliedstaaten eigene Regelungsspielräume eröffnet oder das BDSG zusätzliche Regelungen vorsieht.

Die datenschutzrechtlichen Anforderungen gelten dabei nicht erst für die Speicherung von Daten. Bereits das Erheben, Erfassen, Ordnen, Speichern, Verwenden, Übermitteln oder Löschen personenbezogener Daten stellt eine Verarbeitung im Sinne der DSGVO dar und kann daher den datenschutzrechtlichen Vorschriften unterliegen. Entscheidend ist somit nicht die verwendete Technik oder das eingesetzte System, sondern ob personenbezogene Daten im Rahmen der Tätigkeit verarbeitet werden.

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

4. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Eine Person ist auch dann bestimmbar, wenn sie nicht unmittelbar, sondern beispielsweise anhand einer Kombination verschiedener Informationen identifiziert werden kann. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, sind ausnahmslos die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten, die sich aus DSGVO, BDSG und anderen Gesetzen ergeben.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit können Dozentinnen und Dozenten beispielsweise folgende personenbezogene Daten verarbeiten:

- Stammdaten: Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum
- Teilnehmerdaten: Kurszugehörigkeit, Anmeldedaten, Anwesenheit und Teilnahme
- Kommunikationsdaten: E-Mails, Nachrichten oder sonstige Korrespondenz mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern
- Bildungs- und Leistungsdaten: eingereichte Arbeiten, Prüfungsergebnisse, Bewertungen oder sonstige Angaben zum Lernfortschritt
- technische Daten: IP-Adresse oder sonstige Daten, die bei der Nutzung digitaler Angebote anfallen
- Bild- und Tondaten: Fotos, Video- oder Audioaufnahmen, sofern solche Aufnahmen angefertigt werden

Besondere Kategorien personenbezogener Daten:

Für bestimmte personenbezogene Daten gelten besonders strenge Anforderungen. Art. 9 DSGVO bezeichnet diese als besondere Kategorien personenbezogener Daten. Dazu gehören insbesondere Daten über:

- die rassische oder ethnische Herkunft,
- politische Meinungen,
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen,
- Gewerkschaftszugehörigkeit,
- genetische und biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung,
- Gesundheitsdaten sowie
- Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung.

Solche Daten dürfen grundsätzlich nicht verarbeitet werden. Eine Verarbeitung ist nur zulässig, wenn zusätzlich zu einer geeigneten Rechtsgrundlage nach Art. 6 DSGVO eine der besonderen

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

Voraussetzungen des Art. 9 DSGVO erfüllt ist. Diese sind eine Einwilligung, die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht des Arbeitsrechts, des Sozialschutzes oder der sozialen Sicherheit, ein lebenswichtiges Interesse, zur Verteidigung von Rechtsansprüchen, ein erhebliches öffentliches Interesse, Gesundheits- oder Arbeitsmedizin, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder für öffentliche Archivzwecke.

Für Dozentinnen und Dozenten bedeutet das: Personenbezogene Daten sollten grundsätzlich nur verarbeitet werden, wenn dies für die jeweilige Tätigkeit erforderlich und rechtlich zulässig ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten sollten nur verarbeitet werden, wenn hierfür eine entsprechende rechtliche Grundlage besteht.

5. Datenschutzgrundsätze

Art. 5 Abs. 1 DSGVO legt die grundlegenden Prinzipien für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest. Diese Grundsätze gelten für alle Verantwortlichen und damit auch für Dozentinnen und Dozenten, soweit sie personenbezogene Daten eigenverantwortlich verarbeiten.

Bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten sollten daher insbesondere folgende Grundsätze beachtet werden:

- Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Zweckbindung
- Datenminimierung
- Richtigkeit
- Speicherbegrenzung
- Integrität und Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht

5.1 Rechtmäßigkeit

Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn hierfür eine geeignete Rechtsgrundlage besteht. Eine solche Rechtsgrundlage kann sich insbesondere aus Art. 6 DSGVO ergeben. Für besondere Kategorien personenbezogener Daten gelten darüber hinaus die zusätzlichen Anforderungen des Art. 9 DSGVO.

Eine Verarbeitung ist daher nicht allein deshalb zulässig, weil sie für die Lehrtätigkeit praktisch oder sinnvoll erscheint. Vor jeder Verarbeitung sollte geprüft werden, ob sie für den jeweiligen Zweck erforderlich und rechtlich zulässig ist.

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

Mögliche Rechtsgrundlagen sind beispielsweise die Erfüllung eines Vertrags, ein berechtigtes Interesse oder eine wirksame Einwilligung. Welche Rechtsgrundlage einschlägig ist, hängt von der jeweiligen Verarbeitung und ihrem Zweck ab.

5.2 Verarbeitung nach Treu und Glauben

Personenbezogene Daten müssen fair und in einer Weise verarbeitet werden, die für die betroffene Person nachvollziehbar und angemessen ist.

Daten dürfen insbesondere nicht in einer Weise verwendet werden, mit der die betroffene Person nach den Umständen nicht rechnen müsste oder die sie unangemessen benachteiligt.

5.3 Transparenz

Betroffene Personen müssen grundsätzlich nachvollziehen können, wer ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, zu welchem Zweck dies geschieht und welche Rechte ihnen zustehen.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten müssen daher in verständlicher, leicht zugänglicher und klarer Sprache bereitgestellt werden. Dies betrifft insbesondere die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO.

Dozentinnen und Dozenten sollten daher darauf achten, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei eigenen Verarbeitungen die erforderlichen Informationen erhalten.

5.4 Zweckbindung

Personenbezogene Daten dürfen nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und verarbeitet werden.

Daten, die beispielsweise zur Organisation eines Kurses erhoben wurden, dürfen nicht ohne Weiteres für andere Zwecke verwendet werden. Vor einer Nutzung für einen neuen Zweck ist zu prüfen, ob diese mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar und rechtlich zulässig ist.

Beispiel: Eine E-Mail-Adresse, die ein Teilnehmer zur Kommunikation im Rahmen eines Kurses angegeben hat, darf nicht ohne Weiteres für andere, vom ursprünglichen Zweck nicht umfasste Zwecke genutzt werden.

5.5 Datenminimierung

Es dürfen nur diejenigen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für den jeweiligen Zweck tatsächlich erforderlich sind.

Dozentinnen und Dozenten sollten daher bereits bei der Erhebung prüfen, welche Informationen sie für ihre Tätigkeit wirklich benötigen. Nicht erforderliche Daten sollten weder erhoben noch gespeichert werden.

Beispiel: Wenn für die Kommunikation zu einem Kurs eine E-Mail-Adresse ausreicht, besteht grundsätzlich kein Anlass, zusätzlich die private Telefonnummer zu erheben.

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

5.6 Richtigkeit

Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und, soweit erforderlich, aktuell sein. Unrichtige Daten sind unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

Dozentinnen und Dozenten sollten daher darauf achten, dass die von ihnen verwendeten Teilnehmer- und Kontaktdaten aktuell und korrekt sind. Werden Fehler festgestellt, sollten diese möglichst zeitnah korrigiert werden.

5.7 Speicherbegrenzung

Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie sie für den jeweiligen Zweck erforderlich sind. Entfällt der Zweck, sind die Daten grundsätzlich zu löschen oder anderweitig datenschutzgerecht zu vernichten, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht oder ein anderer zulässiger Grund für die weitere Speicherung besteht.

Dozentinnen und Dozenten sollten deshalb regelmäßig prüfen, ob gespeicherte Teilnehmerdaten, E-Mails, Teilnehmerarbeiten oder sonstige personenbezogene Unterlagen noch benötigt werden.

5.8 Integrität und Vertraulichkeit

Personenbezogene Daten müssen angemessen vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Zerstörung oder sonstiger unbefugter Verarbeitung geschützt werden.

Dozentinnen und Dozenten müssen daher geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen. Dazu gehört beispielsweise, Teilnehmerlisten, Kontaktdaten und sonstige Unterlagen mit personenbezogenen Daten vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen.

Besondere Vorsicht ist insbesondere bei der Nutzung privater Geräte, E-Mail-Konten, Cloud-Dienste und anderer digitaler Anwendungen geboten.

5.9 Rechenschaftspflicht

Nach Art. 5 Abs. 2 DSGVO müssen Verantwortliche die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze nachweisen können.

Dozentinnen und Dozenten müssen daher in der Lage sein, bei Bedarf **nachvollziehbar darzulegen, welche personenbezogenen Daten sie zu welchem Zweck verarbeiten und auf welcher Grundlage** dies erfolgt.

Die Anforderungen an den Nachweis richten sich dabei nach Art und Umfang der jeweiligen Verarbeitung. Eine umfangreiche Datenschutzdokumentation ist nicht bei jeder einfachen Verarbeitung erforderlich. Je umfangreicher oder risikoreicher eine Verarbeitung ist, desto wichtiger wird jedoch eine nachvollziehbare Dokumentation.

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

6. Datenverarbeitung

Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muss für den jeweiligen Zweck erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig sein. **Dozentinnen und Dozenten** sind für ihre eigenverantwortlichen Verarbeitungen **selbst dafür verantwortlich, die gesetzlichen Anforderungen einzuhalten**.

Vor der Aufnahme einer neuen Verarbeitung oder einer wesentlichen Änderung einer bestehenden Verarbeitung sollte daher geprüft werden, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, zu welchem Zweck die Verarbeitung erfolgt, auf welcher Rechtsgrundlage sie beruht und welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

6.1 Einführung neuer oder Änderung bestehender Verarbeitungstätigkeiten

Bevor Dozentinnen und Dozenten eine neue Verarbeitung personenbezogener Daten aufnehmen oder eine bestehende Verarbeitung wesentlich ändern, müssen sie prüfen, ob die Verarbeitung für den vorgesehenen Zweck erforderlich und rechtlich zulässig ist.

Dabei sollten insbesondere folgende Fragen berücksichtigt werden:

- Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?
- Zu welchem Zweck werden die Daten verarbeitet?
- Ist die Verarbeitung für diesen Zweck tatsächlich erforderlich?
- Welche Rechtsgrundlage erlaubt die Verarbeitung?
- Wie lange müssen die Daten gespeichert werden?
- Wer erhält Zugriff auf die Daten? Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zum Schutz der Daten erforderlich?

Werden für die Verarbeitung neue digitale Anwendungen, Cloud-Dienste, Lernplattformen, KI-Anwendungen oder andere externe Dienste eingesetzt, ist vor der Nutzung zusätzlich zu prüfen, welche personenbezogenen Daten dort verarbeitet werden, welche datenschutzrechtliche Rolle der Anbieter einnimmt und ob die Anwendung für den vorgesehenen Zweck datenschutzrechtlich geeignet ist.

Für die Prüfung neuer digitaler Anwendungen kann die als Anlage beigefügte „Checkliste – Einsatz neuer digitaler Anwendungen“ verwendet werden.

Bei komplexen oder risikobehafteten Verarbeitungen sowie bei Unsicherheiten hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit sollte vor Beginn der Verarbeitung fachkundige datenschutzrechtliche Unterstützung eingeholt werden.

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

6.2 Datenschutz-Folgenabschätzung

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) nach Art. 35 DSGVO ist durchzuführen, wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Art, der Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung zu berücksichtigen.

Ein erhöhtes Risiko kann beispielsweise bei umfangreichen Verarbeitungen, beim Einsatz neuer Technologien oder bei der Verarbeitung besonders schutzbedürftiger personenbezogener Daten bestehen. Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO führt jedoch nicht automatisch dazu, dass eine DSFA erforderlich ist.

Dozentinnen und Dozenten müssen daher bei Verarbeitungen, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs, ihrer Umstände oder ihrer Zwecke mit einem möglicherweise hohen Risiko verbunden sind, prüfen, ob eine DSFA erforderlich ist.

Eine erforderliche DSFA muss vor Beginn der betreffenden Verarbeitung durchgeführt werden. Im Rahmen der DSFA sind die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu bewerten und geeignete Maßnahmen zur Bewältigung dieser Risiken festzulegen.

Ergibt die DSFA, dass trotz der vorgesehenen Maßnahmen ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen verbleibt, muss vor Beginn der Verarbeitung geprüft werden, ob eine vorherige Konsultation der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde nach Art. 36 DSGVO erforderlich ist.

Bei Unsicherheiten darüber, ob eine DSFA erforderlich ist oder wie eine solche durchzuführen ist, sollte vor Beginn der Verarbeitung fachkundige datenschutzrechtliche Unterstützung eingeholt werden.

6.3 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Nach Art. 30 DSGVO müssen Verantwortliche grundsätzlich ein Verzeichnis ihrer Verarbeitungstätigkeiten führen. Für Verantwortliche mit weniger als 250 Beschäftigten gilt diese Verpflichtung jedoch nur unter den in Art. 30 Abs. 5 DSGVO genannten Voraussetzungen.

Eine Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses kann insbesondere bestehen, wenn die Verarbeitung nicht nur gelegentlich erfolgt, ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

Personen besteht oder besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO beziehungsweise personenbezogene Daten nach Art. 10 DSGVO verarbeitet werden.

Dozentinnen und Dozenten sollten daher prüfen, ob sie aufgrund ihrer konkreten Verarbeitungstätigkeiten zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten verpflichtet sind.

Auch wenn keine gesetzliche Verpflichtung zur Führung eines Verzeichnisses besteht, kann eine angemessene Dokumentation der eigenen Verarbeitungstätigkeiten sinnvoll sein. Sie kann dabei helfen, die verarbeiteten Daten, Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherfristen und Schutzmaßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren.

Soweit ein Verzeichnis erforderlich ist, muss dieses bei der Aufnahme neuer Verarbeitungstätigkeiten sowie bei wesentlichen Änderungen bestehender Verarbeitungen aktualisiert werden.

Die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen und die erforderliche Dokumentation liegt bei den Dozentinnen und Dozenten jeweils selbst, soweit sie für die betreffende Verarbeitung verantwortlich sind.

7. Datenschutz und Sicherheit bei der Nutzung von Technik

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen Dozentinnen und Dozenten sowohl geeignete Schutzmaßnahmen treffen als auch darauf achten, dass bereits bei der Auswahl und Einrichtung von technischen Anwendungen datenschutzfreundliche Lösungen verwendet werden.

7.1 Geeignete Sicherheitsmaßnahmen

Personenbezogene Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Zerstörung oder einer sonstigen unzulässigen Verarbeitung zu schützen.

Welche Maßnahmen erforderlich sind, hängt insbesondere von der Art und dem Umfang der verarbeiteten Daten sowie vom jeweiligen Risiko für die betroffenen Personen ab.

Im Rahmen der Tätigkeit als Dozent können insbesondere folgende Maßnahmen erforderlich sein:

Zugriffsschutz: Geräte, Benutzerkonten und Anwendungen sollten durch sichere Passwörter und, soweit möglich, eine Mehr-Faktor-Authentifizierung geschützt werden.

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

Vertraulichkeit: Teilnehmerlisten, Kontaktdaten, Arbeiten und sonstige Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen nicht für unbefugte Personen zugänglich sein.

Verschlüsselung: Bei der Übertragung oder Speicherung besonders schutzbedürftiger Daten sollten geeignete Verschlüsselungsverfahren eingesetzt werden.

Schutz von Endgeräten: Computer, Tablets und Smartphones, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollten mit aktuellen Sicherheitsupdates und geeigneten Schutzmechanismen betrieben werden.

Sicherungen: Wichtige Daten sollten angemessen gegen Verlust geschützt werden.

Sicherer Umgang mit Unterlagen: Ausdrucke und andere Datenträger mit personenbezogenen Daten sind so aufzubewahren, dass Unbefugte keinen Zugriff darauf erhalten. Nicht mehr benötigte Unterlagen sind datenschutzgerecht zu vernichten.

Sicherer Versand: Vor dem Versand personenbezogener Daten ist zu prüfen, ob der Empfänger tatsächlich zum Erhalt der Daten berechtigt ist. Bei besonders schutzbedürftigen Daten können zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sein.

Werden personenbezogene Daten auf privaten Computern, Smartphones oder Tablets verarbeitet, muss auch dort ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet sein. Insbesondere sollten die Geräte durch eine Zugriffssicherung geschützt und mit aktuellen Sicherheitsupdates versehen sein.

7.2 Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Nach Art. 25 DSGVO sollen Datenschutzerfordernungen bereits bei der Auswahl und Gestaltung von technischen Anwendungen berücksichtigt werden. Dies wird als „Privacy by Design“ bezeichnet.

Auch die Standardeinstellungen einer Anwendung sollen so gewählt werden, dass nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Dies wird als „Privacy by Default“ bezeichnet.

Für Dozentinnen und Dozenten bedeutet dies insbesondere:

-

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

- Es sollten möglichst Anwendungen verwendet werden, die für den jeweiligen Zweck geeignet sind und möglichst wenige personenbezogene Daten benötigen.
- Nicht benötigte Funktionen zur Erhebung oder Weitergabe personenbezogener Daten sollten deaktiviert werden.
- Bei der Einrichtung von Benutzerkonten sollten nur die erforderlichen Angaben gemacht werden.
- Datenschutzeinstellungen sollten geprüft und, soweit möglich, datenschutzfreundlich voreingestellt werden.
- Anwendungen sollten nicht mehr Zugriffsrechte erhalten, als für ihre Funktion erforderlich sind.
- Personenbezogene Daten sollten nicht in Anwendungen eingegeben werden, wenn sie für deren Nutzung nicht erforderlich sind.

Beispiel: Eine Lernplattform bietet die Möglichkeit, Teilnehmerprofile mit Foto, vollständigem Geburtsdatum und öffentlicher Profilbeschreibung anzulegen. Sind diese Angaben für den Kurs nicht erforderlich, sollten sie nicht erhoben bzw. öffentlich sichtbar gemacht werden.

Bei der Auswahl neuer digitaler Anwendungen ist außerdem zu prüfen, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wer Zugriff darauf erhält und ob die Anwendung für den vorgesehenen Zweck datenschutzrechtlich geeignet ist.

8. Vertraulichkeit und Verschwiegenheit

Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln. Dozentinnen und Dozenten dürfen personenbezogene Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur verarbeiten oder an andere Personen weitergeben, wenn dies für einen zulässigen Zweck erforderlich und rechtlich erlaubt ist.

Insbesondere dürfen Informationen über Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht ohne entsprechenden Grund an andere Kursteilnehmer, Angehörige, Bekannte oder sonstige Dritte weitergegeben werden.

Dies gilt auch für Informationen, die Dozentinnen und Dozenten im Rahmen ihrer Lehrtätigkeit mündlich erfahren. Hierzu können beispielsweise persönliche Umstände, gesundheitliche Informationen oder Angaben zu den persönlichen Verhältnissen einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers gehören.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung eines Kurses oder der Tätigkeit als Dozent fort.

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

9. Wahrung der Betroffenenrechte

Die DSGVO gewährt Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, verschiedene Rechte. Diese Rechte sind in den Art. 12 ff. DSGVO geregelt.

Dozentinnen und Dozenten müssen diese Rechte beachten, soweit sie personenbezogene Daten eigenverantwortlich verarbeiten. Dazu gehören insbesondere das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht auf Widerspruch.

9.1 Information der betroffenen Personen

Wer personenbezogene Daten erhebt, muss die betroffene Person grundsätzlich darüber informieren, wie und zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden. Die Informationspflicht ergibt sich insbesondere aus Art. 13 und 14 DSGVO.

Die Informationen müssen in verständlicher, klarer und leicht zugänglicher Form bereitgestellt werden. Sie müssen unter anderem darüber informieren:

- wer für die Verarbeitung verantwortlich ist,
- zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden,
- auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung erfolgt,
- welche Daten verarbeitet werden,
- wie lange die Daten gespeichert werden,
- an wen die Daten gegebenenfalls übermittelt werden und
- welche Rechte der betroffenen Person zustehen.

Die Informationen müssen der betroffenen Person grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten zur Verfügung gestellt werden.

Wichtig: Die Informationspflicht trifft grundsätzlich denjenigen, der für die jeweilige Verarbeitung verantwortlich ist. Bei einer eigenverantwortlichen Verarbeitung durch den Dozenten muss daher geprüft werden, ob und in welcher Form der Dozent selbst die erforderlichen Informationen bereitstellen muss.

9.2 Vorgehen bei Anfragen betroffener Personen

Betroffene Personen können ihre Rechte gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen. Dazu gehören insbesondere:

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

- Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO)

Geht eine solche Anfrage zu einer eigenverantwortlichen Verarbeitung beim Dozenten ein, muss der Dozent die Anfrage grundsätzlich selbst bearbeiten und innerhalb der gesetzlichen Fristen beantworten.

Das bedeutet jedoch nicht, dass jedem Antrag automatisch entsprochen werden muss. Ob ein Anspruch tatsächlich besteht, hängt von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls ab. Beispielsweise kann das Recht auf Löschung eingeschränkt sein, wenn eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

Beispiel: Ein ehemaliger Teilnehmer fordert den Dozenten auf, sämtliche zu seiner Person gespeicherten Daten zu löschen. Der Dozent muss zunächst prüfen, welche personenbezogenen Daten tatsächlich noch gespeichert werden, zu welchem Zweck sie gespeichert werden und ob einer Löschung rechtliche Gründe entgegenstehen.

9.3 Abgrenzung zur Verantwortlichkeit der Volkshochschule

Nicht jede Anfrage eines Teilnehmers ist vom Dozenten selbst zu bearbeiten.

Bezieht sich die Anfrage auf eine Verarbeitung, für die die Volkshochschule selbst verantwortlich ist, ist die Anfrage an die hierfür zuständige Stelle der Volkshochschule weiterzuleiten.

Beispiel: Ein Teilnehmer möchte wissen, welche personenbezogenen Daten die Volkshochschule im Zusammenhang mit seiner Kursanmeldung gespeichert hat. Die Kursverwaltung und die damit verbundene Datenverarbeitung liegen grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Volkshochschule. Eine solche Anfrage ist daher nicht als eigene Verarbeitung des Dozenten zu behandeln.

Grundregel: Entscheidend ist nicht, wer die Anfrage erhält, sondern wer für die konkrete Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich ist.

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

10. Datenschutzverletzungen

Eine Datenschutzverletzung liegt vor, wenn personenbezogene Daten unbeabsichtigt oder unrechtmäßig vernichtet, verloren, verändert, unbefugt offengelegt werden oder Unbefugte Zugang zu diesen Daten erhalten.

Eine Datenschutzverletzung kann beispielsweise entstehen durch:

- eine versehentlich an den falschen Empfänger versendete E-Mail mit personenbezogenen Daten,
- einen Verlust oder Diebstahl eines Geräts oder Datenträgers,
- die Veröffentlichung einer Teilnehmerliste,
- einen unbefugten Zugriff auf ein Benutzerkonto,
- die Weitergabe von Teilnehmerdaten an eine unberechtigte Person,
- Schadsoftware oder einen Hackerangriff,
- die versehentliche Löschung oder Veränderung personenbezogener Daten.

Nicht jede Datenschutzverletzung muss der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet werden. Als Verantwortlicher muss der Dozent jedoch jede Datenschutzverletzung dokumentieren und prüfen, welche weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

Vorgehen bei einer Datenschutzverletzung

Wird eine Datenschutzverletzung festgestellt oder vermutet, sollte unverzüglich gehandelt werden:

1. Schaden begrenzen

Zunächst sollten, soweit möglich, Maßnahmen ergriffen werden, um weitere Schäden zu verhindern. Beispielsweise kann ein kompromittiertes Benutzerkonto gesperrt, ein versehentlich veröffentlichter Inhalt entfernt oder eine fehlgeleitete E-Mail beim Empfänger zurückgerufen werden.

2. Sachverhalt feststellen

Es sollte möglichst schnell geklärt werden:

1. Was ist passiert?
2. Welche personenbezogenen Daten sind betroffen?
3. Wie viele Personen sind betroffen?
4. Wer konnte auf die Daten zugreifen?
5. Besteht die Gefahr einer weiteren unbefugten Verarbeitung?

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

3. Datenschutzverletzung dokumentieren

Die Datenschutzverletzung und die ergriffenen Maßnahmen sind zu dokumentieren. Dabei sollte auch festgehalten werden, warum eine Meldung an die Aufsichtsbehörde oder eine Benachrichtigung der betroffenen Personen erfolgt oder nicht erfolgt.

4. Meldepflicht prüfen

Besteht voraussichtlich ein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, muss die Datenschutzverletzung grundsätzlich der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet werden.

Die Meldung muss grundsätzlich unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden der Datenschutzverletzung erfolgen. Eine verspätete Meldung ist zu begründen.

Besteht voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, kann zusätzlich eine Benachrichtigung der betroffenen Personen nach Art. 34 DSGVO erforderlich sein.

Beispiele aus der Tätigkeit als Dozent:

Falscher E-Mail-Empfänger: Eine Teilnehmerliste wird versehentlich an einen anderen Teilnehmer geschickt. Es handelt sich grundsätzlich um eine Datenschutzverletzung. Der Dozent muss den Vorfall dokumentieren und prüfen, welches Risiko für die betroffenen Personen besteht.

Verlust eines Laptops:

Auf einem verlorenen Laptop befinden sich Teilnehmerlisten und Kontaktdaten. Es muss geprüft werden, welche Daten betroffen sind und ob der Laptop bzw. die darauf gespeicherten Daten ausreichend geschützt waren.

Gehacktes Benutzerkonto:

Ein E-Mail-Konto, über das mit Teilnehmern kommuniziert wird, wurde unbefugt übernommen. Neben der Absicherung des Kontos muss geprüft werden, ob Unbefugte Zugriff auf personenbezogene Daten hatten.

Wichtig

Bei einer Datenschutzverletzung sollte nicht abgewartet werden, bis alle Einzelheiten geklärt sind. Die ersten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und die Prüfung einer möglichen Meldepflicht müssen unverzüglich erfolgen. Zu berücksichtigen ist im Kontext der Zusammenarbeit mit der

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

Volkshochschule und auch anderen Stellen, unter wessen Verantwortungsbereich eine mögliche Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten fällt.

Bestehen Unsicherheiten über die Bewertung eines Vorfalls, sollte zeitnah fachkundige datenschutzrechtliche Unterstützung eingeholt werden.

11. Datenverarbeitung im Auftrag

Dozentinnen und Dozenten können für ihre eigenverantwortlichen Datenverarbeitungen externe Dienstleister einsetzen. Werden personenbezogene Daten durch einen solchen Dienstleister im Auftrag und nach Weisung des Dozenten verarbeitet, kann eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO vorliegen.

In diesem Fall bleibt der Dozent für die Verarbeitung verantwortlich. Der Dienstleister darf die personenbezogenen Daten grundsätzlich nur entsprechend den Weisungen des Verantwortlichen verarbeiten.

11.1 Wann liegt eine Auftragsverarbeitung vor?

Eine Auftragsverarbeitung liegt vor, wenn ein externer Dienstleister personenbezogene Daten im Auftrag und nach Weisung des Verantwortlichen verarbeitet. Der Dienstleister entscheidet dabei grundsätzlich nicht selbst über die Zwecke der Verarbeitung.

Typische Beispiele können sein:

- ein Cloud-Dienst, bei dem Teilnehmerdaten gespeichert werden,
- ein Anbieter einer Lernplattform,
- ein Dienstleister, der im Auftrag Daten hostet oder speichert,
- bestimmte Anbieter von Videokonferenz- oder Kommunikationslösungen.

Nicht jede Beauftragung eines externen Dienstleisters ist jedoch automatisch eine Auftragsverarbeitung.

Beispiel: Beauftragt ein Dozent einen Steuerberater mit der Erstellung seiner Steuererklärung und übermittelt hierfür personenbezogene Daten, handelt es sich nicht allein deshalb um eine Auftragsverarbeitung. Der Steuerberater ist bei seiner fachlichen Tätigkeit regelmäßig selbst für die Verarbeitung verantwortlich.

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

Entscheidend ist daher immer, welche Rolle der externe Anbieter bei der konkreten Verarbeitung einnimmt.

11.2 Auswahl von Auftragsverarbeitern

Bevor ein Dienstleister mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird, muss geprüft werden, ob er ausreichende Garantien für eine datenschutzkonforme Verarbeitung bietet.

Dabei sollten insbesondere folgende Fragen berücksichtigt werden:

- Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?
- Für welche Zwecke werden die Daten verarbeitet?
- Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen bietet der Anbieter?
- Wo werden die Daten verarbeitet und gespeichert?
- Werden weitere Dienstleister eingesetzt? Werden personenbezogene Daten in Staaten außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt?
- Können die Daten nach Beendigung der Nutzung gelöscht oder zurückgegeben werden?

Besondere Vorsicht ist bei kostenlosen oder privat genutzten Online-Diensten geboten. Die Tatsache, dass ein Dienst technisch für den Unterricht geeignet ist, bedeutet nicht automatisch, dass er für die Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich geeignet ist.

11.3 Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Liegt eine Auftragsverarbeitung vor, muss vor Beginn der Verarbeitung grundsätzlich ein Vertrag oder eine andere rechtliche Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO geschlossen werden.

Der Vertrag muss unter anderem regeln:

- Gegenstand und Dauer der Verarbeitung,
- Art und Zweck der Verarbeitung,
- Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen,
- die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen,
- die Verpflichtung des Auftragsverarbeiters zur Vertraulichkeit,
- die Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung,
- den Umgang mit Unterauftragnehmern,
- die Unterstützung des Verantwortlichen bei der Wahrung der Betroffenenrechte,
- den Umgang mit Datenschutzverletzungen und
- die Löschung oder Rückgabe der personenbezogenen Daten nach Beendigung der Verarbeitung.

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

Ein Dienstleister sollte nicht bereits mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beginnen, bevor die erforderlichen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden.

11.4 Unterauftragnehmer

Auftragsverarbeiter setzen häufig weitere Dienstleister ein. Werden diese ebenfalls mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt, handelt es sich um Unterauftragsverarbeiter.

Der Verantwortliche muss auch deren Einsatz im Rahmen der Vorgaben des Art. 28 DSGVO berücksichtigen. Dozentinnen und Dozenten sollten daher bei der Auswahl eines Dienstleisters darauf achten, ob und welche Unterauftragsverarbeiter eingesetzt werden.

Wichtig bei der Nutzung digitaler Dienste!

Nicht jede Nutzung eines Online-Dienstes stellt eine Auftragsverarbeitung dar. Ob ein Dienstleister Auftragsverarbeiter, eigener Verantwortlicher oder gegebenenfalls gemeinsam Verantwortlicher ist, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Verarbeitung ab.

Vor der Eingabe von Teilnehmerdaten in einen neuen externen Dienst sollte daher zunächst geklärt werden, welche datenschutzrechtliche Rolle der Anbieter einnimmt.

Anlage: Checkliste – Einsatz neuer digitaler Anwendungen

Sie möchten für Ihren Kurs eine neue App, Lernplattform, Cloud-Anwendung, KI-Anwendung oder ein anderes digitales Angebot einsetzen?

Bevor Sie personenbezogene Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern in die Anwendung eingeben, prüfen Sie bitte die folgenden Punkte.

1. Welche Daten werden verarbeitet?

- ☐ Welche personenbezogenen Daten werden in der Anwendung verarbeitet?
- ☐ Werden nur Daten verarbeitet, die für den vorgesehenen Zweck tatsächlich erforderlich sind?
- ☐ Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet, z. B. Gesundheitsdaten?

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

2. Wofür werden die Daten verarbeitet?

- ☐ Ist der Zweck der Verarbeitung eindeutig festgelegt?
- ☐ Ist die Verarbeitung für die Durchführung meines Kurses erforderlich?
- ☐ Werden die Daten möglicherweise auch für andere Zwecke des Anbieters verwendet, z.B.: Werbung, Profilbildung oder Produktentwicklung?

3. Wer ist der Anbieter?

- ☐ Ist bekannt, welches Unternehmen die Anwendung betreibt?
- ☐ Ist nachvollziehbar, wo die personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden?
- ☐ Werden die Daten außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet?
- ☐ Werden weitere Unternehmen als Dienstleister oder Unterauftragnehmer eingesetzt?

4. Welche datenschutzrechtliche Rolle hat der Anbieter?

- ☐ Verarbeitet der Anbieter die Daten ausschließlich nach meinen Vorgaben?
→ Möglicherweise Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO
- ☐ Entscheidet der Anbieter selbst über Zwecke und Mittel der Verarbeitung?
→ Möglicherweise eigener Verantwortlicher
- ☐ Besteht eine gemeinsame Entscheidung über Zwecke und Mittel?
→ Möglicherweise gemeinsame Verantwortlichkeit

Unsicher? Vor der Nutzung sollte geklärt werden, welche datenschutzrechtliche Rolle der Anbieter tatsächlich hat.

5. Ist die Nutzung datenschutzrechtlich abgesichert?

- ☐ Liegen ausreichende Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten vor?
- ☐ Falls eine Auftragsverarbeitung vorliegt: Ist ein entsprechender Vertrag nach Art. 28 DSGVO vorhanden?
- ☐ Sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen des Anbieters nachvollziehbar?
- ☐ Sind die Daten angemessen gegen unbefugten Zugriff geschützt?
- ☐ Können die Daten nach Beendigung der Nutzung gelöscht werden?

6. Können personenbezogene Daten vermieden werden?

- ☐ Kann die Anwendung genutzt werden, ohne personenbezogene Daten einzugeben?

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

- ☐ Können Teilnehmer beispielsweise über einen zufälligen Namen, eine Kennung oder ein Pseudonym teilnehmen?
- ☐ Sind Funktionen deaktiviert, die für den Kurs nicht benötigt werden?

7. Entscheidung

Alle Fragen konnten beantwortet werden und die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen sind geklärt:

- ☐ Die Anwendung kann für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden.
Bei offenen Fragen oder Unsicherheiten:
- ☐ Die Anwendung wird zunächst nicht mit personenbezogenen Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingesetzt.
- ☐ Es wird zunächst eine datenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Merksatz:

Nicht jede Anwendung, die technisch für den Unterricht geeignet ist, darf automatisch auch mit personenbezogenen Daten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt werden.

12. Datenspeicherung und Löschung von Daten

Personenbezogene Daten dürfen nicht länger gespeichert werden, als sie für den jeweiligen Zweck erforderlich sind. Sobald der Zweck der Verarbeitung entfällt und keine andere rechtliche Grundlage für die weitere Speicherung besteht, sind die Daten zu löschen oder datenschutzgerecht zu vernichten.

12.1 Speicherung

Personenbezogene Daten sollten nur dort gespeichert werden, wo dies für die Tätigkeit erforderlich ist und ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet werden kann.

Bei der Speicherung ist insbesondere darauf zu achten:

- Teilnehmerdaten nicht unnötig auf mehreren Geräten oder in mehreren Anwendungen zu speichern,
- lokale Kopien und Downloads regelmäßig zu überprüfen,
- personenbezogene Daten nicht auf für andere Personen zugänglichen Geräten zu speichern,
- Cloud-Speicher und andere Online-Dienste nur zu verwenden, wenn deren Nutzung datenschutzrechtlich zulässig ist,

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

- externe Speichermedien wie USB-Sticks nur zu verwenden, wenn sie ausreichend geschützt sind und für die Verarbeitung tatsächlich benötigt werden.

Grundsatz: Je weniger Kopien personenbezogener Daten vorhanden sind, desto geringer ist das Risiko eines unbefugten Zugriffs oder Verlusts.

12.2 Aufbewahrung und Löschung

Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie sie für den jeweiligen Zweck erforderlich sind.

Für Dozentinnen und Dozenten kann beispielsweise nach Abschluss eines Kurses geprüft werden, ob noch ein berechtigter oder gesetzlich vorgeschriebener Grund für die weitere Speicherung besteht. Nicht mehr benötigte Daten sind zu löschen.

Dies kann beispielsweise betreffen:

- Teilnehmerlisten,
- E-Mail-Verläufe,
- Kontaktdaten,
- Teilnehmerarbeiten,
- Prüfungs- oder Bewertungsergebnisse,
- heruntergeladene Dateien und
- sonstige Unterlagen mit personenbezogenen Daten.

Bei der Festlegung der Speicher- und Löschfristen sind gegebenenfalls gesetzliche Aufbewahrungspflichten zu berücksichtigen.

12.3 Löschung

Entfällt der Zweck der Verarbeitung und besteht keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht oder sonstige Rechtsgrundlage für die weitere Speicherung, sind personenbezogene Daten zu löschen.

Dabei ist zu beachten, dass sich Daten häufig an mehreren Stellen befinden können. Vor einer Löschung sollte daher beispielsweise geprüft werden, ob sich die Daten noch

- auf einem Computer oder Smartphone,
- in einem Cloud-Speicher,
- in einer E-Mail-Anwendung,
- auf einem USB-Stick

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de

Thilo-Koerner Consulting

oder in einer anderen verwendeten Anwendung befinden.
Auch Sicherungskopien sind bei der Gestaltung des Löschkonzepts zu berücksichtigen.

12.4 Löschung nach Beendigung eines Kurses

Nach Abschluss eines Kurses sollte geprüft werden, welche personenbezogenen Daten noch benötigt werden.

Teilnehmerdaten, die ausschließlich für die Durchführung des Kurses benötigt wurden, sollten grundsätzlich gelöscht werden, sobald der Zweck entfallen ist. Teilnehmerarbeiten oder sonstige Unterlagen dürfen nur weiter aufbewahrt werden, wenn hierfür ein entsprechender Zweck und eine rechtliche Grundlage bestehen.

Beispiel: Eine Teilnehmerliste wird für die Organisation eines Kurses benötigt. Nach Abschluss des Kurses besteht regelmäßig kein Grund, die Liste dauerhaft auf einem privaten Computer aufzubewahren. Nicht mehr benötigte Kopien sollten unter Berücksichtigung eventueller Aufbewahrungspflichten gelöscht werden.

DIREKTKONTAKT

 Sonnenweg 4 · 94550 Künzing
 08547 89890-01

DIGITAL

 info@thilo-koerner-consulting.de
 www.thilo-koerner-consulting.de